

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 7

Hildesheim, den 28. August

2008

Inhalt:

Deutsche Bischofskonferenz

- Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Caritas-Sonntag 2008 130
- Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Weltmissionssonntag 2008 131
- Hinweise zur Durchführung der
missio-Kampagne – Sonntag der
Weltmission 132

Der Bischof von Hildesheim

- Dekret über die Ausgliederung des Ortes
Schloss Ricklingen aus der katho-
lischen Pfarrgemeinde St. Bonifatius,
Wunstorf, und über die Zuweisung
des Gebietes zur katholischen Pfarr-
gemeinde St. Raphael, Garbsen . 136
- Dekret über die Ausgliederung des
Ortes Wiedensahl aus der katho-
lischen Pfarrgemeinde St. Marien,
Rehburg-Loccum, und über die
Zuweisung des Gebietes zur katho-
lischen Pfarrgemeinde St. Joseph,
Stadthagen 136
- Urkunde über die Auflösung der katho-
lischen Pfarrgemeinde Heilig Kreuz,
Helpsen, und über die Zuweisung des
Gebietes zur katholischen Pfarr-
gemeinde St. Joseph, Stadthagen . 137
- Urkunde über die Aufhebung der katho-
lischen Pfarrgemeinden St. Bonifatius,
Wunstorf, St. Hedwig, Wunstorf-
Steinhude, St. Marien, Rehburg-
Loccum, und über die Errichtung
der katholischen Pfarrgemeinde
St. Bonifatius, Wunstorf 139

- Urkunde über die Aufhebung der katho-
lischen Pfarrgemeinden St. Laurentius,
Hohenhameln, St. Bernward,
Ilsede, St. Marien, Lengede, Mariä
Himmelfahrt, Söhlde, und über die
Errichtung der katholischen Pfarr-
gemeinde St. Bernward, Ilsede . 142
- Urkunde über die Aufhebung der katho-
lischen Pfarrgemeinden St. Ludgeri,
Helmstedt, St. Norbert, Grasleben,
St. Joseph, Wolsdorf, Mariä Himmel-
fahrt, Königslutter, St. Bonifatius,
Süplingen, und über die Errichtung
der katholischen Pfarrgemeinde
St. Ludgeri, Helmstedt 145
- Urkunde über die Aufhebung der katho-
lischen Pfarrgemeinden St. Marien,
Cuxhaven, Zwölf Apostel, Cuxhaven-
Altenwalde, und über die Errichtung
der katholischen Pfarrgemeinde
St. Marien, Cuxhaven 147
- Urkunde über die Aufhebung der katho-
lischen Pfarrgemeinden St. Paulus,
Göttingen, St. Vinzenz, Göttingen-
Weende, und über die Errichtung
der katholischen Pfarrgemeinde
St. Paulus, Göttingen 150
- Urkunde über die Aufhebung der katho-
lischen Pfarrgemeinden St. Godehard,
Göttingen, St. Heinrich und
Kunigunde, Göttingen-Grone,
St. Marien, Dransfeld, St. Hedwig und
Adelheid, Adelebsen, und
über die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde St. Godehard,
Göttingen 152

Urkunde über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Barbara, Bad Grund, und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist, Osterode	155	Urkunde über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Kreuz, Pattensen-Schulenburg und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Sarstedt	162
Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien Immac. Conc., Bückeberg, St. Josef, Obernkirchen, St. Katharina, Auetal-Rehren, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Bückeberg	157	Urkunde über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Anna, Hannover-Misburg und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover	165
Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Heilig Herz Jesu, Stadtoldendorf, Heilige Familie, Eschershausen, Maria Königin, Bodenwerder, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Maria Königin, Bodenwerder	160	Bischöfliches Generalvikariat	
		Kollektenplan für 2009	167
		Gestellungsgeldleistungen für Ordensangehörige	170
		Hedwigswallfahrt am Sonntag, dem 19. Oktober 2008	170
		Kirchliche Mitteilungen	
		Diözesannachrichten	171

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2008

Am nächsten Sonntag feiern wir den Caritas-Sonntag. Armut ist auch in Deutschland eine Realität. Und wer in unserem Land einmal arm ist, hat es auch schwer, aus dieser Lage herauszukommen. Armut bedeutet oftmals auch Ausgrenzung und Benachteiligung. Die Kirche setzt sich für Menschenwürde, gerechte Strukturen und für Solidarität ein.

Vor Ort besteht die Aufgabe darin, in den Pfarrgemeinden den Menschen nahe zu sein, Not zu sehen und zu handeln. Viele Gemeinden haben dazu gemeinsam mit der Caritas Projekte und Initiativen entwickelt. Sie geben damit ein Zeugnis von der Liebe Jesu Christi.

„Achten statt ächten“ heißt das Motto der Caritas 2008. Die Caritas setzt sich in diesem Jahr dafür ein, bei benachteiligten Jugendlichen ihre Talente und Potentiale besonders in den Blick zu nehmen.

Nach wie vor gibt es in Deutschland einen Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und den Bildungs- und damit auch Lebenschancen von Jugendlichen.

Jährlich verlassen rund acht Prozent der Schülerinnen und Schüler die Schule ohne Abschluss. Bildung, Ausbildung und Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind jedoch zentrale Elemente, um der Ausgrenzung nachhaltig zu begegnen.

Jesus hat Menschen befähigt, ihre Gaben zu erkennen und zu nutzen. Diese Haltung macht sich die Caritas zu eigen, wenn sie dafür eintritt, Jugendliche zu achten statt zu ächten.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Würzburg, den 24. Juni 2008

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 14. September 2008 (alternativ: am 21. September 2008), auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2008

Am 26. Oktober feiert die Kirche den Sonntag der Weltmission. In Deutschland steht er unter dem Wort des Propheten Jesaja „Mach den Raum deines Zeltes weit“ (Jes 54,2). Diese biblische Zusage bewegt uns, das Herz für Heimatlose zu öffnen. Als Kirche Jesu Christi wollen wir Zuflucht sein für Bedrängte und Suchende, für Fremde und Flüchtlinge. Gerade in diesen Menschen gibt der Herr selbst sich uns zu erkennen: „Ich war fremd und obdachlos und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25,35).

Denen, die ihre Heimat verlassen mussten, schulden wir als Christen und Kirche nicht nur soziale Unterstützung und Begleitung. Zu unserer missionarischen Berufung gehört es auch, mit ihnen den Glauben zu teilen. Dies ist die Botschaft des diesjährigen Weltmissionssonntages.

Gerade in Afrika sind viele Diözesen und Gemeinden von Flucht und Vertreibung betroffen. Oft tun sie alles nur Menschenmögliche, um den Gestrandeten Gastfreundschaft entgegenzubringen und ihnen das Zeugnis von einem Gott zu geben, der befreit, schützt und rettet. Missio unterstützt die Kirche vor Ort in diesem unerlässlichen Dienst.

Zum Weltmissionssonntag rufen die deutschen Bischöfe zum Gebet für die Kirche in aller Welt auf. Wir bitten auch um eine großzügige Spende für die MISSIO-Werke in Aachen und München. Dafür ein herzliches Vergelt's Gott!

Würzburg, den 21. April 2008

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19. Oktober 2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für MISSIO (Aachen und München) bestimmt.

**Hinweise zur Durchführung der missio-Kampagne
Sonntag der Weltmission
26. Oktober 2008**

„Mach den Raum deines Zeltes weit“ (Jes 54,2)

Sehr geehrte Pfarrer, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in den Pfarrgemeinden,

missio, das Internationale Missionswerk, lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, im Monat der Weltmission eine Brücke zu schlagen zu Christen auf der ganzen Welt. Gemeinsam fördern wir damit Hoffnung und Glaube an eine Welt in Frieden und Gemeinschaft.

Im Rahmen der diesjährigen Kampagne thematisiert missio im Oktober die Situation von Flüchtlingen in Afrika. Millionen Afrikaner sind durch Hunger und ethnische Konflikte gezwungen, in Nachbarländer zu fliehen. Sie leben seit Jahren in Lagern oder sie suchen ihr Glück in den schnell wachsenden Megastädten und finden doch nur ein Leben in Armut. Die katholische Kirche in Afrika unterstützt zahlreiche Projektpartner, die Flüchtlingen beistehen und sie beschützen.

Ohne die Solidarität und finanzielle Unterstützung wäre unsere Arbeit für Gerechtigkeit und Menschenwürde nicht möglich. Die Spenden und die Kollekte am Sonntag der Weltmission, dem 26. Oktober, sind daher für die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien bestimmt.

Wir möchten Ihnen kurz einige unserer Materialien und Aktionen zum Thema vorstellen:

Leitfaden durch die Kampagne: Hier finden Sie alle notwendigen Hinweise, die für die Vorbereitung des Monats der Weltmission interessant sind.

www.missio.de

Das Plakat können Sie im Schaukasten, in der Kirche aber auch im Pfarrheim, in Schulen oder Geschäften gut sichtbar aushängen.

Die Liturgischen Hilfen sollen Ihnen helfen, Ihren Gottesdienst zum Sonntag der Weltmission zu gestalten.

Kinderaktion

„Komm mach mit: ‚Füreinander Engel sein!‘“

Die Aktion lädt ein, über den Tellerrand zu blicken und das Leben der Kinder, vor allem der Flüchtlingskinder in Kenia kennenzulernen.

www.missio-kinderaktion.de

Jugendaktion

„Pack dein Leben zusammen“

Wir haben uns auf die Suche nach jugendlichen Flüchtlingen gemacht. Dafür waren wir in einem Flüchtlingsprojekt der katholischen Kirche in Nairobi/Kenia. Hier haben uns Jugendliche von ihrer Flucht berichtet und wie sie trotz Schwierigkeiten in der neuen Heimat Fuß fassen.

Die Jugendaktion bietet Material für Lehrer, Gruppenleiter, Jugendbeauftragte, um sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Enthalten sind Bausteine für die Jugendgruppe, ein spiritueller Impuls und Bausteine für den Unterricht.

www.missio-jugendaktion.de

Gemeindeaktion

„Aktion Friedenstaler“

Unter diesem Titel wird den Gemeinden eine Aktion angeboten, die für alle Zielgruppen – ob jung oder älter – eine Möglichkeit der Solidarität mit den Flüchtlingen in Afrika darstellt. Die Aktion sollte möglichst am 3. Oktober starten und am 31. Oktober enden.

Frauengebetskette

„Fliehen können – dürfen – müssen“

Zur Vorbereitung auf die Feier des Sonntags der Weltmission wird zum Mitbeten und Mitfeiern einer Frauenliturgie eingeladen. In der Wort-Gottes-Feier

geben wir gemeinsam davon Zeugnis, dass Glaube dort Hoffnung hervorbringt, wo Menschen keine Zukunft mehr sehen können.

Die **missio-Kollekte** findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, dem 26. Oktober 2008 sowie in den Vorabendmessen statt.

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

(Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk e.V., Goethestr. 43, 52064 Aachen, ist wegen Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen-Innenstadt, Steuer Nummer 201/5902/3488 vom 27.10.2006 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit)

Bitte Termine vormerken:

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet vom 1.–5. Oktober 2008 in Berlin statt – die zentrale Abschlussfeier vom 22.–26. Oktober 2008 in Speyer.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei:

missio

Internationales Katholisches Missionswerk e.V.

Goethestraße 43

52064 Aachen

Tel.: 02 41/75 07-00, Fax 02 41/75 07-336, www.missio.de

Wir danken allen Verantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden für ihre engagierte Mithilfe.

Dekret

über die Ausgliederung des Ortes Schloss Ricklingen aus der katholischen Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Wunstorf, und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Raphael, Garbsen

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 – Ausgliederung

Mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, wird das Gebiet des Ortes Schloss Ricklingen aus der Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Wunstorf ausgegliedert. Das Gebiet umfasst folgende Straßen des Ortes: Am Blauen See, Am Born, Am Leineufer, Am Sandberg, Am Schäfergrab, Am Stahlbach, Amselweg, Brandmoor, Brosangstraße, Burgstraße, Buschriede, Drosselweg, Eisvogelweg, Entenpool, Falkenweg, Falterweg, Fasanenbusch, Finkenweg, Große Rehre, Herzog-Albrecht-Straße, Höltyweg, Im Dorfe, Im Kunzen Garten, Karl-Prendel-Straße, Kiebitzmoor, Knickweg, Libellenweg, Lönsweg, Mandelslohstraße, Marschweg, Meerbruch, Meisenweg, Moorkamp, Nachtigallenweg, Pfarrkamp, Robinstraße, Rodenstraße, Schwalbenweg, Spechtweg, Steinbruch, Steinfeldstraße, Voigtstraße, Wedekindweg, Zaunkönigweg, und Zeisigweg.

Artikel 2 – Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. September 2008, 0 Uhr, wird das in Artikel 1 beschriebene Gebiet der katholischen Pfarrgemeinde St. Raphael in Garbsen zugewiesen.

Artikel 3 – Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hildesheim, den 20. August 2008

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dekret

über die Ausgliederung des Ortes Wiedensahl aus der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Rehbürg-Loccum, und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph, Stadthagen

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 – Ausgliederung

Mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, wird das Gebiet des Ortes Wiedensahl aus der Pfarrgemeinde St. Marien in Rehburg-Loccum ausgegliedert. Das Gebiet umfasst folgende Straßen des Ortes: Abtskamp, Am Mühlenweg, Am Schierenbrink, Am Steinkamp, Bahnhofstraße, Hauptstraße, In der Hesse, Mühlenweg, Riemenstraße, Rosenkamp, Schierenbrink, Schützenstraße, Steinkamp, Wehmland, Wilhelm-Busch-Straße.

Artikel 2 – Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. September 2008, 0 Uhr, wird das in Artikel 1 beschriebene Gebiet der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph in Stadthagen zugewiesen.

Artikel 3 – Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hildesheim, den 20. August 2008

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde

**über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde
Heilig Kreuz, Helpsen**

**und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde
St. Joseph, Stadthagen**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

**über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Kreuz
in Helpsen**

**und die Zuweisung des Gebietes zur Pfarrgemeinde St. Joseph
in Stadthagen**

Artikel 1 – Auflösung und Zuweisung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde Heilig Kreuz in Helpsen aufgelöst.

- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde Heilig Kreuz in Helpsen zur Pfarrgemeinde St. Joseph in Stadthagen, Bahnhofstraße 5, 31655 Stadthagen, zugewiesen.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Joseph, Stadthagen“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Joseph in Stadthagen umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinde Heilig Kreuz in Helpsen und der bisherigen Pfarrgemeinde St. Joseph in Stadthagen.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Joseph“ geweihte Kirche in Stadthagen.
- (2) Die Kirche Heilig Kreuz in Helpsen ist Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. August 2008 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. September 2008 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Joseph in Stadthagen.

Teil II:
Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Joseph
sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Joseph ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

§ 2 – Übergang des immobilien Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

– im Grundbuch von Stadthagen (Amtsgericht Stadthagen), Grundbuchblatt 6389, als Eigentum der Katholischen Pfarrgemeinde Stadthagen

aufgeführten Grundstücken sowie alle der in Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde zugeordneten Grundstücken, Grundstücksrechten und -bestandteilen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu umschriebene Kirchengemeinde St. Joseph in Stadthagen über.

Teil III:
Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 20. August 2008

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Bonifatius, Wunstorf
St. Hedwig, Wunstorf-Steinhude
St. Marien, Rehburg-Loccum
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Bonifatius, Wunstorf

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:
Dekret
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Bonifatius in Wunstorf, St. Hedwig in Wunstorf-Steinhude
und St. Marien in Rehburg-Loccum
und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Wunstorf

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Bonifatius in Wunstorf, St. Hedwig in Wunstorf-Steinhude und St. Marien in Rehburg-Loccum aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Wunstorf, Hindenburgstraße 17, 31515 Wunstorf, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Wunstorf“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Wunstorf ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Bonifatius“ geweihte Kirche in Wunstorf.
- (2) Die Kirchen St. Hedwig in Wunstorf-Steinhude und St. Marien in Rehburg-Loccum sind Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden

zum 31. August 2008 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

- (2) Ab dem 1. September 2008 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Wunstorf.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Wunstorf sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Bonifatius ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilien Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Wunstorf (Amtsgericht Neustadt a. Rbge.), Grundbuchblatt 6086, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Wunstorf,
- im Grundbuch von Wunstorf (Amtsgericht Neustadt a. Rbge.), Grundbuchblatt 2952, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Wunstorf

aufgeführten Grundstücken sowie alle den in Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden zugeordneten Grundstücke, Grundstücksrechte und -bestandteile gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Bonifatius in Wunstorf über.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Wunstorf ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 20. August 2008

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Laurentius, Hohenhameln
St. Bernward, Ilsede
St. Marien, Lengede
Mariä Himmelfahrt, Söhlde
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Bernward, Ilsede

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Laurentius in Hohenhameln, St. Bernward in Ilsede,
St. Marien in Lengede und Mariä Himmelfahrt in Söhlde
und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Bernward in Ilsede

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Laurentius in Hohenhameln, St. Bernward in Ilsede, St. Marien in Lengede und Mariä Himmelfahrt in Söhlde aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Bernward in Ilsede, Gerhardstraße 47, 31241 Ilsede-Groß Ilsede, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Bernward, Ilsede“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Bernward in Ilsede ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Bernward“ geweihte Kirche in Ilsede.
- (2) Die Kirchen St. Laurentius in Hohenhameln, St. Marien in Lengede und Mariä Himmelfahrt in Söhlde sind Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. August 2008 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 1. September 2008 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Bernward in Ilsede.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Bernward in Ilsede sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Bernward ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilien Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Hohenhameln (Amtsgericht Peine), Grundbuchblatt 1234, als Eigentum der römisch-katholischen Kirche in Hohenhameln,
- im Grundbuch von Hohenhameln (Amtsgericht Peine), Grundbuchblatt 1411, als Eigentum der römisch-katholischen Kirche in Hohenhameln,
- im Grundbuch von Hohenhameln (Amtsgericht Peine), Grundbuchblatt 1412, als Eigentum der römisch-katholischen Kirche in Hohenhameln Küster und Organistenstelle,

- im Grundbuch von Hohenhameln (Amtsgericht Peine), Grundbuchblatt 2049, als Eigentum der römisch-katholischen Kirche in Hohenhameln (Küster- und Organistenstelle),
- im Grundbuch von Ilsede (Amtsgericht Peine), Grundbuchblatt 4502, als Eigentum der katholischen Kirchengemeinde St. Bernward in Groß-Ilsede in Ilsede,
- im Grundbuch von Ilsede (Amtsgericht Peine), Grundbuchblatt 5021, als Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Groß-Ilsede in Ilsede,
- im Grundbuch von Ilsede (Amtsgericht Peine), Grundbuchblatt 5509, als Eigentum der kath. Kirchengemeinde St. Bernward in Groß-Ilsede in Ilsede,
- im Grundbuch von Lengede (Amtsgericht Peine), Grundbuchblatt 1153, als Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Lengede in Lengede,
- im Grundbuch von Lengede (Amtsgericht Peine), Grundbuchblatt 1570, als Eigentum der katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Lengede/Woltwiesche,
- im Grundbuch von Steinbrück (Amtsgericht Hildesheim), Grundbuchblatt 107, als Eigentum der katholischen Kirche Steinbrück,

aufgeführten Grundstücken sowie alle den in Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden zugeordneten Grundstücke, Grundstücksrechte und -bestandteile gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Bernward in Ilsede über.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Bernward in Ilsede ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III: Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 20. August 2008

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden

St. Ludgeri, Helmstedt

St. Norbert, Grasleben

St. Joseph, Wolsdorf

Mariä Himmelfahrt, Königslutter

St. Bonifatius, Süplingen

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde

St. Ludgeri, Helmstedt

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden

St. Ludgeri in Helmstedt, St. Norbert in Grasleben, St. Joseph in Wolsdorf,

Mariä Himmelfahrt in Königslutter und St. Bonifatius in Süplingen

und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Ludgeri in Helmstedt

Artikel 1– Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Ludgeri in Helmstedt, St. Norbert in Grasleben, St. Joseph in Wolsdorf, Mariä Himmelfahrt in Königslutter und St. Bonifatius in Süplingen aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Ludgeri in Helmstedt, Am Ludgerihof 3, 38350 Helmstedt, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Ludgeri, Helmstedt“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Ludgeri in Helmstedt ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Ludgeri“ geweihte Kirche in Helmstedt.
- (2) Die Kirchen St. Norbert in Grasleben, St. Joseph in Wolsdorf, Mariä Himmelfahrt in Königslutter und St. Bonifatius in Süplingen sind Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. August 2008 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 1. September 2008 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Ludgeri in Helmstedt.

Teil II:**Gesetz****über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde
St. Ludgeri in Helmstedt
sowie die Vermögensverwaltung****§ 1 – Rechtsnachfolge**

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Ludgeri ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilien Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Helmstedt (Amtsgericht Helmstedt), Grundbuchblatt 3742, als Eigentum der Katholischen Kirche St. Ludgeri in Helmstedt,
- im Grundbuch von Helmstedt (Amtsgericht Helmstedt), Grundbuchblatt 5875, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgeri in Helmstedt,

- im Grundbuch von Helmstedt (Amtsgericht Helmstedt), Grundbuchblatt 9917, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgeri in Helmstedt,
 - im Grundbuch von Helmstedt (Amtsgericht Helmstedt), Grundbuchblatt 10713, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgeri in Helmstedt,
- aufgeführten Grundstücken sowie alle den in Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden zugeordneten Grundstücke, Grundstücksrechte und -bestandteile gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Ludgeri in Helmstedt über.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Ludgeri in Helmstedt ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 20. August 2008

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden

St. Marien, Cuxhaven

Zwölf Apostel, Cuxhaven-Altenwalde

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde

St. Marien, Cuxhaven

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:
Dekret
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Marien in Cuxhaven und Zwölf Apostel in Cuxhaven-Altenwalde
und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Marien in Cuxhaven

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Marien in Cuxhaven und Zwölf Apostel in Cuxhaven-Altenwalde aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Marien in Cuxhaven, Gurlittstraße 2 A, 27474 Cuxhaven, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Marien, Cuxhaven“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Marien in Cuxhaven ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Marien“ geweihte Kirche in Cuxhaven.
- (2) Die Kirche Zwölf Apostel in Cuxhaven-Altenwalde ist Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. August 2008 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 1. September 2008 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Marien in Cuxhaven.

Teil II:**Gesetz****über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde
St. Marien in Cuxhaven
sowie die Vermögensverwaltung****§ 1 – Rechtsnachfolge**

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Marien ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilien Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen aufgeführten Grundstücken

- im Grundbuch von Cuxhaven (Amtsgericht Cuxhaven), Grundbuchblatt 2641, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Cuxhaven,
- im Grundbuch von Cuxhaven (Amtsgericht Cuxhaven), Grundbuchblatt 3670, als Eigentum der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Cuxhaven,
- im Grundbuch von Cuxhaven (Amtsgericht Cuxhaven), Grundbuchblatt 5175, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Cuxhaven

sowie alle den in Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden zugeordneten Grundstücke, Grundstücksrechte und -bestandteile gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Marien in Cuxhaven über.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Marien in Cuxhaven ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

**Teil III:
Inkraftsetzung**

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 20. August 2008

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Urkunde
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Paulus, Göttingen
St. Vinzenz, Göttingen-Weende
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Paulus, Göttingen**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

**Teil I:
Dekret
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Paulus in Göttingen und St. Vinzenz in Göttingen-Weende
und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Paulus in Göttingen**

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Paulus in Göttingen und St. Vinzenz in Göttingen-Weende aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Paulus in Göttingen, Bühlstraße 40, 37073 Göttingen, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Paulus, Göttingen“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Paulus in Göttingen ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Paulus“ geweihte Kirche in Göttingen.
- (2) Die Kirche St. Vinzenz in Göttingen-Weende ist Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. August 2008 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 1. September 2008 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Paulus in Göttingen.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Paulus in Göttingen sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Paulus ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilien Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen aufgeführten Grundstücken

- im Grundbuch von Göttingen (Amtsgericht Göttingen), Grundbuchblatt 21015, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Paulus (Pfarrgemeinde) in Göttingen,
- im Grundbuch von Weende (Amtsgericht Göttingen), Grundbuchblatt 5062, als Eigentum der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde St. Vinzenz in Göttingen,

sowie alle den in Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden zugeordneten Grundstücke, Grundstücksrechte und -bestandteile gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Paulus in Göttingen über.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Paulus in Göttingen ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III: Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 20. August 2008

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Godehard, Göttingen
St. Heinrich und Kunigunde, Göttingen-Grone
St. Marien, Dransfeld
St. Hedwig und Adelheid, Adelebsen

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Godehard, Göttingen

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:
Dekret
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Godehard in Göttingen, St. Heinrich und Kunigunde
in Göttingen-Grone,
St. Marien in Dransfeld und St. Hedwig und Adelheid in Adelebsen
und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Godehard in Göttingen

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Godehard in Göttingen, St. Heinrich und Kunigunde in Göttingen-Grone, St. Marien in Dransfeld und St. Hedwig und Adelheid in Adelebsen aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Godehard in Göttingen, Godehardstraße 22, 37081 Göttingen, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Godehard, Göttingen“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Godehard in Göttingen ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Godehard“ geweihte Kirche in Göttingen.
- (2) Die Kirchen St. Heinrich und Kunigunde in Göttingen-Grone, St. Marien in Dransfeld und St. Hedwig und Adelheid in Adelebsen sind Filialkirchen.

- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. August 2008 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 1. September 2008 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Godehard in Göttingen.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Godehard in Göttingen sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Godehard ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilien Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Göttingen (Amtsgericht Göttingen), Grundbuchblatt 17549, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Godehard (Kuriatengemeinde) in Göttingen

aufgeführten Grundstücken sowie alle den in Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden zugeordneten Grundstücke, Grundstücksrechte und -bestandteile gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Godehard in Göttingen über.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Godehard in Göttingen ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

**Teil III:
Inkraftsetzung**

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 20. August 2008

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Urkunde
über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Barbara, Bad Grund
und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde
St. Johannes Baptist, Osterode**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

**Teil I:
Dekret
über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Barbara
in Bad Grund
und die Zuweisung des Gebietes zur Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist,
Osterode**

Artikel 1 – Auflösung und Zuweisung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Barbara in Bad Grund aufgelöst.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde St. Barbara in Bad Grund zur Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist in Osterode, Johannistorstadt 26, 37520 Osterode, zugewiesen.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde zu betrachten.

- meinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist, Osterode“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.
 - (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist in Osterode umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinde St. Barbara in Bad Grund und der bisherigen Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist in Osterode.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Johannes Baptist“ geweihte Kirche in Osterode.
- (2) Die Kirche St. Barbara in Bad Grund ist Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. August 2008 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. September 2008 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist in Osterode.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung

Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

§ 2 – Übergang des immobilien Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Badenhausen (Amtsgericht Osterode am Harz), Grundbuchblatt 975, als Eigentum der Katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer, Osterode,
- im Grundbuch von Osterode am Harz (Amtsgericht Osterode am Harz), Grundbuchblatt 7036, als Eigentum der Katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer, Osterode,

aufgeführten Grundstücken sowie alle der in Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde zugeordneten Grundstücken, Grundstücksrechten und -bestandteilen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu umschriebene Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Osterode über.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 20. August 2008

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Marien Immac. Conc., Bückeburg
St. Josef, Obernkirchen
St. Katharina, Auetal-Rehren**

**und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Marien, Bückeburg**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:
Dekret
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Marien Immac. Conc. in Bückeberg, St. Josef in Obernkirchen
und St. Katharina in Auetal-Rehren
und die Errichtung
der Pfarrgemeinde St. Marien in Bückeberg

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Marien Immac. Conc. in Bückeberg, St. Josef in Obernkirchen und St. Katharina in Auetal-Rehren aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, Uhr, die Pfarrgemeinde St. Marien in Bückeberg, Oberwallweg 2, 31675 Bückeberg, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Marien, Bückeberg“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Marien in Bückeberg ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Marien Immac. Conc.“ geweihte Kirche in Bückeberg.
- (2) Die Kirchen St. Josef in Obernkirchen und St. Katharina in Auetal-Rehren sind Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. August 2008 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 1. September 2008 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Marien in Bückeberg.

Teil II:**Gesetz****über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde
St. Marien in Bückeberg
sowie die Vermögensverwaltung****§ 1 – Rechtsnachfolge**

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Marien ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilien Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Bückeberg (Amtsgericht Bückeberg), Grundbuchblatt 5676, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde „St. Marien“, Bückeberg,
- im Grundbuch von Bad Eilsen (Amtsgericht Bückeberg), Grundbuchblatt 1206, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Bückeberg,
- im Grundbuch von Obernkirchen (Amtsgericht Bückeberg), Grundbuchblatt 3461, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Obernkirchen

aufgeführten Grundstücken sowie alle den in Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden zugeordneten Grundstücke, Grundstücksrechte und -bestandteile gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Marien in Bückeberg über.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Marien in Bückeberg ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

**Teil III:
Inkraftsetzung**

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 20. August 2008

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Heilig Herz Jesu, Stadtoldendorf
Heilige Familie, Eschershausen
Maria Königin, Bodenwerder
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
Maria Königin, Bodenwerder

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

**Teil I:
Dekret**
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Heilig Herz Jesu in Stadtoldendorf, Heilige Familie in Eschershausen
und Maria Königin in Bodenwerder
und die Errichtung der Pfarrgemeinde Maria Königin in Bodenwerder

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Heilig Herz Jesu in Stadtoldendorf, Heilige Familie in Eschershausen und Maria Königin in Bodenwerder aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Maria Königin in Bodenwerder, Jahnstraße 4, 37619 Bodenwerder, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Wei-

terhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Maria Königin, Bodenwerder“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Maria Königin in Bodenwerder ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Maria Königin“ geweihte Kirche in Bodenwerder.
- (2) Die Kirchen Heilig Herz Jesu in Stadtoldendorf und Heilige Familie in Eschershausen sind Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. August 2008 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 1. September 2008 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Maria Königin in Bodenwerder.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Maria Königin in Bodenwerder sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde

Maria Königin ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilien Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen Grundstücken sowie alle den in Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden zugeordneten Grundstücke, Grundstücksrechte und -bestandteile gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde Maria Königin in Bodenwerder über.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Maria Königin in Bodenwerder ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III: Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 20. August 2008

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Kreuz, Pattensen-Schulenburg und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Sarstedt

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:
Dekret
über die Auflösung der
katholischen Pfarrgemeinde Heilig Kreuz in Pattensen-Schulenburg
und die Zuweisung des Gebietes zur Pfarrgemeinde Heilig Geist
in Sarstedt

Artikel 1 – Auflösung und Zuweisung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde Heilig Kreuz in Pattensen-Schulenburg aufgelöst.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde Heilig Kreuz in Pattensen-Schulenburg zur Pfarrgemeinde Heilig Geist in Sarstedt, Bischof-von-Keteler-Platz 1, 31157 Sarstedt, zugewiesen.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Heilig Geist, Sarstedt“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde Heilig Geist in Sarstedt umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinde Heilig Kreuz in Pattensen-Schulenburg und der bisherigen Pfarrgemeinde Heilig Geist in Sarstedt.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Heilig Geist“ geweihte Kirche in Sarstedt.
- (2) Die Kirche Heilig Kreuz in Pattensen-Schulenburg ist Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. Dezember 2008 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. Januar 2009 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Heilig Geist in Sarstedt.

Teil II:**Gesetz****über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Heilig Geist
sowie die Vermögensverwaltung****§ 1 – Rechtsnachfolge**

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde Heilig Geist ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

§ 2 – Übergang des immobilien Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

– im Grundbuch von Sarstedt (Amtsgericht Hildesheim), Grundbuchblatt 3432, als Eigentum der katholischen Kirche in Sarstedt

aufgeführten Grundstücken sowie alle der in Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde zugeordneten Grundstücken, Grundstücksrechten und -bestandteilen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu umschriebene Kirchengemeinde Heilig Geist in Sarstedt über.

Teil III:**Inkraftsetzung**

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 20. August 2008

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde
über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Anna, Hannover-Misburg
und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde
St. Martin, Hannover

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:
Dekret
über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Anna
in Hannover-Misburg
und die Zuweisung des Gebietes zur Pfarrgemeinde St. Martin
in Hannover

Artikel 1 – Auflösung und Zuweisung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Anna in Hannover-Misburg aufgelöst.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde St. Anna in Hannover-Misburg zur Pfarrgemeinde St. Martin in Hannover, Nußriede 21, 30627 Hannover-Roderbruch, zugewiesen.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Martin in Hannover umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinde St. Anna in Hannover-Misburg und der bisherigen Pfarrgemeinde St. Martin in Hannover.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Martin“ geweihte Kirche in Hannover.
- (2) Die Kirche St. Anna in Hannover-Misburg ist Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. August 2008 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. September 2008 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Martin.

Teil II:**Gesetz****über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Martin
in Hannover****sowie die Vermögensverwaltung****§ 1 – Rechtsnachfolge**

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Martin ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

§ 2 – Übergang des immobilien Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Misburg (Amtsgericht Hannover), Grundbuchblatt 8644, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna in Misburg

aufgeführten Grundstücken sowie alle der in Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde zugeordneten Grundstücken, Grundstücksrechten und -bestandteilen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu umschriebene Kirchengemeinde St. Martin in Hannover über.

**Teil III:
Inkraftsetzung**

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 20. August 2008

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Kollektenplan für das Jahr 2009

Im Kalenderjahr 2009 sind in allen Pfarr-, Kuratie- und Pfarrvikarie-Kirchen und -Kapellen, in den öffentlichen Anstalts- und Klosterkirchen sowie bei allen öffentlichen Gottesdiensten, die außerhalb solcher Kirchen und Kapellen stattfinden, folgende Kollekten zu halten:

(Bei Einzahlung der Kollekte bitte nur das achtstellige KIGKZ und die Kollekten-Nr. angeben.)

- 11.01. (Sonntag nach Epiphanie):
Afrika-Tag; 1 Euro für Afrika – der Zukunftsfonds
(Kto. 442 100)

- 25.01. Förderung der Jugendarbeit in den Gemeinden
(25 % sind an die Bistumskasse einzusenden)
(Kto. 441 900)

- 08.02. Wiederaufbau der Propsteikirche Leipzig
(Kto. 442 111)

- 22.02. Diasporaopfer I/2009
(Kto. 441 001)

- 29.03. (Passionssonntag):
Bischöfliches Hilfswerk Misereor gegen Hunger und Krankheit
in der Welt, zugleich Fastenopfer der Kinder
(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen)
(Kto. 442 105)

- 05.04. (Palmsonntag):
Pastorale und soziale Dienste der Kirche im Hl. Land
(Kto. 442 101)

- 12.04. (Ostersonntag):
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen)
(Kto. 441 004)
- 26.04. Caritaskollekte (als einzige Kollekte in allen heiligen Messen;
der Gesamtbetrag ist an die Bistumskasse einzusenden)
(Kto. 441 700)
- 03.05. (Sonntag der geistlichen Berufe)
Godehardswerk zur Förderung der geistlichen Berufe
im Bistum Hildesheim
(Kto. 441 100)
- 17.05. Aufgaben der Ehe- und Familienpastoral
(insbesondere für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen)
(Kto. 441 904)
- 31.05. (Pfingstsonntag):
RENOVABIS-Kollekte für die Menschen in Mittel- und Osteuropa
(Kto. 442 108)
- 14.06. Diasporaopfer II/2009
(Kto. 441 002)
- 29.06. Aufgaben des Heiligen Vaters (Peterspfennig)
(Kto. 442 103)
- 12.07. Familienwerk des Bistums Hildesheim
(Kto. 441 300)
- 26.07. Verkehrshilfe des Bonifatiuswerks (Diaspora-MIVA)
(Kto. 441 800)
- 09.08. Besondere seelsorgliche Aufgaben der Diözese
(Seelsorgedienste für Spätaussiedler, ausländische Katholiken u. a.)
(Kto. 441 902)
- 23.08. Kollekte für die Domkirche
(Kto. 441 200)
- 06.09. Diasporaopfer III/2009
(Kto. 441 003)
- 13.09. Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit in Presse und Rundfunk
(Kto. 441 702)
- 04.10. (Erntedankfest):
Caritaskollekte für die Dienste der Caritas in der Gemeinde
und in der Diözese (als einzige Kollekte in allen heiligen Messen;
Ertrag ist zur Hälfte an die Bistumskasse zu senden)
(Kto. 441 701)

- 25.10. Weltmissions-Kollekte für das Werk Missio in Aachen
(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen)
(Kto. 442 107)
- 02.11. (Allerseelen):
Priesterausbildung in den Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas
(Renovabis)
(Kto. 442 001)
- 08.11. Kirchliche Öffentliche Büchereien (KÖB)
(90 % der Kollekte kann für die pfarreigene Bücherei [KÖB]
einbehalten werden)
(Kto. 441 600)
- 15.11. Diasporakollekte für das Bonifatiuswerk und zugleich für die
Diaspora-Kinderhilfe (als einzige Kollekte in allen heiligen Messen;
Tag der deutschen Diaspora)
(Kto. 441 006)
- 24.12. (Christmette) und
25.12. (1. Weihnachtstag)
Adveniat-Kollekte für die Kirche in Lateinamerika
(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen)
(Kto. 442 104)

Zugunsten der Diaspora und des Bonifatiuswerkes ist einmal im Jahr in jeder Gemeinde an einem beliebigen Sonn- und Feiertag ein **besonderer Bonifatius-tag** mit Kollekte zu halten. Die Kollekte ist in allen heiligen Messen durchzuführen und ungekürzt einzuschicken.

(Kto. 441 005)

An folgenden Tagen sind besondere **Kollekten der Kinder** zu halten:

1. Kollekte der Erstkommunikanten für die Diaspora-Kinderhilfe am Weißen Sonntag bzw. am Tag der Erstkommunion
(Kto. 441 400)
2. Kollekte der Firmlinge für die Diaspora-Kinderhilfe am Tag der Firmung
(Kto. 441 401)
3. Fastenopfer der Kinder am Passionssonntag am 09.03.2009
(siehe 17.03.2002)
(Kto. 442 105)
4. Weltmissionstag der Kinder (Krippenopfer)
für das Päpstliche Missionswerk der Kinder (abzuhalten an einem von den Pfarreien zu bestimmenden Tag in der Weihnachtszeit)
(Kto. 441 500)
5. Sternsingeraktion um Epiphanie
BDKJ-Diözesanverband Hildesheim, Sparkasse Hildesheim,
Kto. 187 020, BLZ 259 501 30

Sämtliche Kollekten sind innerhalb 14 Tagen einzusenden auf folgendes Konto des Bistums:

Darlehnskasse Münster eG, Kontonummer: 43 00, BLZ: 400 602 65

Kann eine der vorstehend angeordneten Kollekten in einer Gemeinde aus irgendeinem Grunde an dem für sie festgesetzten Tage nicht durchgeführt werden, so ist sie an dem nächstfolgenden kollektenfreien Sonntag nachzuholen.

An den nichtgenannten Sonn- und Feiertagen sind die Kollekten für örtliche Zwecke kirchlicher und caritativer Art bestimmt. Kollekten für andere als die oben genannten Zwecke sind nur mit unserer Genehmigung gestattet.

Hildesheim, den 11. August 2008

Bischöfliches Generalvikariat

Gestellungsgeldleistungen für Ordensangehörige

Auf Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.06.2008 wird die Höhe des Gestellungsgeldes für Ordensangehörige im Bistum Hildesheim ab dem 01.01.2009 wie folgt festgesetzt:

Gestellungsgeldgruppe I	54.240,- Euro pro Jahr	bzw. 4520,- Euro pro Monat (unverändert)
Gestellungsgeldgruppe II	39.960,- Euro pro Jahr	bzw. 3.330,- Euro pro Monat (unverändert)
Gestellungsgeldgruppe III	31.440,- Euro pro Jahr	bzw. 2.620,- Euro pro Monat (unverändert)

Hildesheim, den 5. August 2008

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim

Diözesanwallfahrt zum Mariendom in Hildesheim

am Sonntag nach dem St.-Hedwigs-Tag, 19. Oktober 2008

10.00 Uhr	Pontifikalamt mit Weihbischof Hans-Georg Koitz, Hildesheim
13.30 Uhr	Rosenkranzgebet mit ostdeutschen Marienliedern

14.30 Uhr Festandacht

Beichtgelegenheit ab 9.00 Uhr im Dom

Zur Mittagspause: Essen, Getränke, Kaffee und Kuchen
in der Cafeteria des Bischöflichen Generalvikariates

Diözesannachrichten

Domkapitular Regionaldechant Klaus **Funke**

Entpflichtung als Pfarrer an der Propsteikirche St. Clemens, Hannover, und als Pfarrverwalter der Pfarrgemeinde Hannover, St. Elisabeth zum 31.08.2008.

Gleichzeitige Entpflichtung von den Aufgaben des Regionaldechanten des Dekanates Hannover und des Präses der Kolpingfamilie, Hannover-Zentral.

Versetzung in den Ruhestand zum 31.08.2008.

Titel: Domkapitular i. R.

Adresse: Bischof-Gerhard-Straße 25, 31139 Hildesheim

Pfarrer Martin **Tenge**

Entpflichtung als Diözesanseelsorger und als Diözesanpräses des BDKJ, als Leiter des Fachbereichs Jugendpastoral im Bischöflichen Generalvikariat, sowie Entpflichtung von der Verantwortung für die Jugendbildungsstätte

Haus Wohldenbergl mit der angeschlossenen Jugendbegegnungsstätte

Haus Röderhof und als rector ecclesiae der Heilig-Geist-Kapelle des

Hauses Wohldenbergl zum 31.08.2008.

Ernennung zum Regionaldechant für das Regionaldekanat Hannover sowie

zum rector ecclesiae der Propsteikirche Basilika St. Clemens, Hannover

zum 01.09.2008.

Titel: Propst

Wohnung: Propstei, Goethestraße 33, 30169 Hannover

Dechant Norbert **Hübner**

Entpflichtung als Pfarrer der Pfarrgemeinde Göttingen, St. Paulus, als Dechant des Dekanats Göttingen und von den Aufgaben des Seelsorgers in der Justizvollzugsanstalt Göttingen zum 31.08.2008.

Versetzung in den Ruhestand zum 31.08.2008.

Titel: Pfarrer i. R.

Adresse: Am Brauksweg 2, 37083 Göttingen

Pfarrer Hans R. **Haase**

Zusätzliche Übertragung der Pfarrgemeinde Göttingen, St. Paulus zum 01.09.2008.

Pfarrer Bernd Langer

Vorübergehende Ernennung zum kommissarischen Dechanten des Dekanats Göttingen zum 01.09.2008.

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Göttingen, St. Godehard, Göttingen-Grone, St. Heinrich und Kunigunde, Dransfeld, St. Marien und Adelsleben, St. Hedwig und St. Adelheid, Übertragung der Pfarrgemeinde Göttingen, St. Godehard zum 01.09.2008.

Pfarrer Josef Wellner

Entpflichtung als Pfarrverwalter der Pfarrgemeinde Schöningen, Maria Hilfe der Christen zum 31.07.2008. Versetzung in den Ruhestand zum 31.07.2008. Titel: Pfarrer i. R. Adresse: Kampefahren 4, 26605 Aurich

Pfarrer Heinz-Günter Sorge

Entpflichtung als Pfarrverwalter in Hannover, St. Heinrich zum 06.09.2008. Wohnung: Rotenbergstraße 58, 37197 Hattorf/Harz.

Pfarrer Johannes Lim

Entpflichtung als Pfarrer in Seelze, Hl. Dreifaltigkeit, sowie von den Aufgaben des Präses der Kolpingfamilie Seelze und der Kolpingfamilie Letter zum 31.08.2008.

Übertragung der Pfarrgemeinden Hannover, St. Heinrich, Hannover, St. Elisabeth und Hannover, Basilika St. Clemens zum 01.09.2008.

Adresse: St. Heinrich, Sallstraße 74, 30171 Hannover

Pfarrer Manfred Barsuhn

Entpflichtung als Pfarrer der Pfarrgemeinde Göttingen, Maria Frieden, sowie von den Aufgaben des Geistlichen Beirats der DJK Göttingen zum 31.08.2008. Versetzung in den Ruhestand zum 31.08.2008.

Titel: Pfarrer i. R. Adresse: Am Hörsumer Tor 37, 31061 Alfeld

Pfarrer Albert Werner

Entpflichtung als Pfarrer in der Pfarrgemeinde Bad Grund, St. Barbara und Versetzung in den Ruhestand zum 31.08.2008. Titel: Pfarrer i. R.

Adresse: Caritas-Alten- und Pflegeheim, Altenwohnungen St. Paulus-Stift, Waldweg 29, 37073 Göttingen

Pfarrer Matthias Ziemens

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Bückeberg, St. Marien Immac. Conc., Obernkirchen, St. Josef, und Auetal-Rehren, St. Katharina, Übertragung der Pfarrgemeinde Bückeberg, St. Marien Immac. Conc. zum 01.09.2008.

Pfarrer Christian Piegenschke

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Cuxhaven, St. Marien, und Cuxhaven-Altenwalde, Zwölf Apostel, Übertragung der Pfarrgemeinde Cuxhaven, St. Marien zum 01.09.2008.

Pfarrer P. Zenon **Barnas** C. OR.

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Hohenhameln, St. Laurentius, Ilsede-Groß Ilsede, St. Bernward, Lengede, St. Marien, und Söhlde-Steinbrück, Mariä Himmelfahrt, Übertragung zusammen mit Herrn Paul Chodor C. OR. der Pfarrgemeinde Ilsede-Groß Ilsede, St. Bernward zum 01.09.2008.

Pfarrer P. Paul **Chodor** C. OR.

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Hohenhameln, St. Laurentius, Ilsede-Groß Ilsede, St. Bernward, Lengede, St. Marien, und Söhlde-Steinbrück, Mariä Himmelfahrt, Übertragung zusammen mit Herrn P. Zenon Barnas C. OR. der Pfarrgemeinde Ilsede-Groß-Ilsede, St. Bernward zum 01.09.2008.

Pater David **Chodor** C.Or.

Entpflichtung als Pfarrverwalter in Hohenhameln, St. Laurentius zum 31.08.2008.

Ernennung zum Pfarrvikar in Peine, Hl. Engel zum 01.09.2008.

Titel: Pastor

Wohnung weiterhin: Oratorium, Marienweg 27, 31185 Söhlde-Steinbrück

Pfarrer Jürgen **Beuchel**

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Helmstedt, St. Ludgerus, Grasleben, St. Norbert, Wolsdorf, St. Joseph, Königslutter, St. Mariä Himmelfahrt, und Süplingen, St. Bonifatius, Übertragung der Pfarrgemeinde Helmstedt, St. Ludgerus zum 01.09.2008.

Pfarrer Lothar **Krzeminski**

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Helmstedt, St. Ludgerus, Grasleben, St. Norbert, Wolsdorf, St. Joseph, Königslutter, St. Mariä Himmelfahrt, und Süplingen, St. Bonifatius, Ernennung zum Pfarrvikar der Pfarrgemeinde Helmstedt, St. Ludgerus zum 01.09.2008. Titel: Pfarrer

Pfarrer Michael **Kreye**

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Stadtoldendorf, Hl. Herz Jesu, Eschershausen, Hl. Familie, und Bodenwerder, Maria Königin, Übertragung der Pfarrgemeinde Bodenwerder, Maria Königin zum 01.09.2008.

Pfarrer Alfons **Berger**

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Wunstorf, St. Bonifatius, Wunstorf-Steinhude, St. Hedwig und Rehburg-Loccum, St. Marien, Übertragung der Pfarrgemeinde Wunstorf, St. Bonifatius zum 01.09.2008

Pater Cyriak **Chandrakunnel** MST

Entpflichtung als Pfarrvikar in Krebeck, St. Alexander und Brüder, Krebeck-Renshausen, Mariä Geburt, Bilshausen, St. Kosmas und Damian, Katlenburg-Lindau, St. Peter und Paul zum 31.08.2008.

Ernennung zum Pfarrvikar in Wunstorf, St. Bonifatius zum 01.09.2008.

Titel: Pastor

Wohnung: Pfarrhaus St. Hedwig, Schlesierweg 10, 31515 Wunstorf-Steinhude

Pfarrer Martin Wilk

Ernennung zum Diözesanjugendseelsorger und zugleich zum Diözesanpräses des BDKJ zum 01.09.2008.

Damit verbunden ist die Leitung des Fachbereichs Jugendpastoral in der HA Pastoral, sowie die Leitung der Diözesanstelle Berufungspastoral. Die Verantwortung für die Jugendbildungsstätte Haus Wohldenberg und der Jugendbegegnungsstätte Haus Röderhof. Adresse: Oldekopstraße 15, 31134 Hildesheim

Pfarrer Stefan Lampe

Zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben Ernennung zum Seelsorger für die Ministrantinnen und Ministranten im Bistum Hildesheim zum 01.09.2008.

Pastor Justus Menzel

Entpflichtung von den Aufgaben des Hausgeistlichen im Alten- und Pflegeheim St. Paulus, Hildesheim sowie Entpflichtung als *recotr ecclesiae* der Albertus-Magnus-Kirche innerhalb des Heimes und Versetzung in den Ruhestand zum 31.08.2008. Titel: Pastor i. R.

Pfarrer Andreas Bernady

Entpflichtung als Pfarrverwalter in Königslutter, St. Mariä Himmelfahrt und Kuratieverwalter in Süplingen, St. Bonifatius zum 31.08.2008.

Verlässt das Bistum Hildesheim und kehrt zurück in sein Heimatbistum Tarnow/Polen.

Pfarrer Norbert Mauerhof

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Bückeberg, St. Marien Immac. Conc., Obernkirchen, St. Josef und Auetal-Rehren, St. Katharina, Ernennung zum Pfarrvikar der neu errichteten Pfarrgemeinde Bückeberg, St. Marien Immac. Conc. zum 01.09.2008. Weiterhin Wohnsitz in Obernkirchen. Titel: Pfarrer

Pfarrer Karl-Heinz Lang

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinde Cuxhaven, St. Marien und Cuxhaven-Altenwalde, Zwölf Apostel, Ernennung zum Pfarrvikar in der neu errichteten Pfarrgemeinde Cuxhaven, St. Marien zum 01.09.2008.

Wohnung weiterhin Gurlittstraße 2 A, 27474 Cuxhaven. Titel: Pfarrer

Pfarrer Andreas Körner

Entpflichtung als Pfarrer in Bad Harzburg, Liebfrauen zum 31.08.2008.

Anschrift: Brücknerstraße 10, 37191 Katlenburg-Lindau, Tel. 0 55 56 / 258.

Pater Bernhard **Hundeck** CSsR

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung in Bad Harzburg-Liebfrauen für die Zeit vom 01.09.2008 bis 11.01.2009.

Wohnung: Redemptoristenkloster Steterburg, Klosterweg 3, 38239 Salzgitter

Pfarrer Anton **Niedorny**

Entpflchtung als Kooperator in Wunstorf, St. Bonifatius mit Luthe, Hl. Kreuz und Versetzung in den Ruhestand zum 01.09.2008.

Neue Anschrift ab 01.10.2008: Danziger Straße 7, 33335 Gütersloh

Titel: Pfarrer i. R.

Pastor Ludger **Eilebrecht**

Erzdiözese Paderborn, Südstraße 17, 59889 Eslohe

Beauftragung mit der Seelsorge in Boffzen, St. Liborius (Ortsteile Boffzen, Derental und Fürstenberg) zum 01.08.2008.

Pfarrer em. Ulrich **Patzelt**

Entpflchtung von der Aufgabe des Subsidiars der Pfarrgemeinde Hildesheim-Himmelsthür, St. Martinus zum 15.07.2008.

Titel: Pfarrer i. R.

Adresse: Lambertinum Hildesheim, Hohenstaufering 70 a, 31141 Hildesheim

Pfarrer em. Joachim **Czekalla**

Entpflchtung als Subsidar der Pfarrgemeinde Gronau, St. Joseph zum 31.07.2008. Versetzung in den Ruhestand zum 31.07.2008.

Titel: Pfarrer i. R. Adresse: Bahnhofstraße 75, 35075 Gladenbach

Kaplan Stephan **Uchtmann**

Entpflchtung als Pfarrvikar in der Pfarrgemeinde Lüneburg, St. Marien zum 31.08.2008.

Ernennung zum Pfarrer und Übertragung der Pfarrstelle Stadthagen, St. Joseph zum 01.09.2008.

Adresse: Pfarrhaus St. Joseph, Bahnhofsstraße 3, 31665 Stadthagen

Kaplan Grzegorz **Olszak**

Entpflchtung als Pfarrvikar in Alfeld, St. Marien zum 31.08.2008.

Ernennung zum Pfarrer in Schöningen, Maria Hilfe der Christen zum 01.09.2008.

Adresse: Pfarrhaus Maria Hilfe der Christen, Anna-Sophien-Straße 5, 38364 Schöningen

Kaplan Jens **Ollmetzer**

Entpflchtung als Pfarrvikar der Pfarrgemeinden Duderstadt, St. Cyriakus, Duderstadt-Westerode, St. Johannes Baptist, Duderstadt-Mingerode,

St. Andreas, Duderstadt-Breitenberg, Mariä Verkündigung und Duderstadt-Gerblingerode, Mariä Geburt zum 31.08.2008.

Ernennung zum Pfarrvikar in der Pfarrgemeinde Lüneburg, St. Marien zum 01.09.2008. Titel: Kaplan

Adresse: St.-Stephanus-Platz 1, 21337 Lüneburg

Neupriester Kaplan Timm **Keßler**

Zum Priester geweiht am 10.05.2008 in Hildesheim.

Ernennung zum Pfarrvikar mit dem Titel Kaplan in St. Joseph, Stadthagen für die Zeit vom 01. bis 31.08.2008.

Ernennung zum Pfarrvikar der Pfarrgemeinden Duderstadt, St. Cyriakus, Duderstadt-Westerode, St. Johannes Baptist, Duderstadt-Mingerode, St. Andreas, Duderstadt-Breitenberg, Mariä Verkündigung zum 01.09.2008.

Titel: Kaplan

Adresse: Bei der Oberkirche 2, 37115 Duderstadt

Diakone

Diakon Walter **Reimann**

Entpflichtung als Diakon im Zivilberuf in St. Mariä Himmelfahrt, Bad Gandersheim zum 01.06.2008. Titel: Diakon i. R.

Diakon Franz **Niemetz**

Entpflichtung als Diakon im Zivilberuf in St. Benno, Goslar zum 30.06.2008.

Titel: Diakon i. R.

Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten

Ursula **Schulte**

Ende des Dienstverhältnisses mit dem Bistum Hildesheim zum 31.07.2008.

Dennis **Beykirch**

Ende des Dienstverhältnisses mit dem Bistum Hildesheim zum 31.08.2008.

Bettina **Thon**

Versetzung von Burgwedel, St. Paulus und Jugendpastoralzentrum TABOR, Hannover nach Hannover, St. Maria zum 01.09.2008.

Dienstszitz: Fialkirche St. Adalbert, Hannover-Herrenhausen

Änderungen:

Pfarrer i. R. Klaus **Voß**

Neue Telefonnummer: 0 51 27/40 90 21

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers liegt der Kollektenplan für das Jahr 2009 bei.